



Gemeindeamt Kirchheim i.L.

4932 Kirchheim i.L., Pol. Bezirk Ried i.L., OÖ.

Telefon: 07755/6415, Fax: 07755/6415-15
E-mail: gemeinde@kirchheim.ooe.gv.at

Kirchheim i.L., am 15.12.2022

Zl. 92-920/0-2022

Betreff: **Gemeindesteuern und -abgaben**

KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 94 der oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim i.L. in der am **14. Dezember 2022** abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung der Hebesätze und Gebühren für das **Finanzjahr 2023** wie folgt beschlossen hat:

- Grundsteuer
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit 500 v. H. d. Steuermessbetrages
- Grundsteuer Grundstücke (B) mit 500 v. H. d. Steuermessbetrages

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

§ 2 - Ausmaß der Anschlussgebühr (exkl. 10 % Ust.)

Abs. 1	Anschlussgebühr für Ein- u. Zweifamilienwohnhäuser	2.750,00 Euro
Abs. 2	Weitere Anschlussgebühr ab der 3. Wohneinheit je Wohnung	380,00 Euro
Abs. 3	Anschlussgebühr für Gewerbebetriebe	2.750,00 Euro
	Zuschlag je Belastungseinheit	135,00 Euro

§ 4 - Wasserbezugsgebühr (exkl. 10 % Ust.)

Abs. 1a	Grundgebühr für Ein- u. Zweifamilienwohnhäuser monatlich	7,15 Euro
	Wasserverbrauchsgebühr je m ³	1,61 Euro
Abs. 1b	Grundgebühr für Wohnbauten mit mehr als zwei Wohnungen je Wohnung monatlich	4,75 Euro
	Wasserverbrauchsgebühr je m ³	1,61 Euro
Abs. 1c	Wasserverbrauchsgebühr für Gewerbebetriebe je m ³	2,20 Euro
	Mindestgebühr jährlich	245,00 Euro
Abs. 3	Wasserzählergebühr bis 3 m ³ monatlich	1,55 Euro
	Wasserzählergebühr über 3 m ³ monatlich	4,80 Euro

§ 5 - Bereitstellungsgebühr (exkl. 10 % Ust.)

Abs. 2	für Grundstücke bis 1.000 m ² Fläche monatlich	6,40 Euro
	für je weitere angefangene 1.000 m ² Fläche monatlich	3,40 Euro

KANALGEBÜHRENORDNUNG

§ 2 - Ausmaß der Anschlussgebühr (exkl. 10 % Ust.)

Abs. 1	bis 200 m ² je m ²	22,20 Euro
	von 201 m ² bis 400 m ² je m ²	19,80 Euro
	über 400 m ² je m ²	17,30 Euro
Abs. 2	Mindestanschlussgebühr	3.901,00 Euro
Abs. 6	je Belastungseinheit	883,00 Euro

§ 3 - Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern (exkl. 10 % Ust.)

a)	für angeschlossene Grundstücke ohne Retentionsmaßnahme mindestens	3.350,00 Euro
b)	für angeschlossene Grundstücke mit Retentionsmaßnahme mindestens	1.400,00 Euro
c)	für angeschlossene Doppelhausgrundstücke pauschal je Grundstück	2.235,00 Euro

§ 5 - Kanalbenützungsgebühr (exkl. 10 % Ust.)

Abs. 2	je Belastungseinheit (BE) jährlich	180,00 Euro
	entspricht einer Benützungsgebühr je m ³ von	4,50 Euro
Abs. 4	Mindestbenützungsgebühr jährlich	300,00 Euro
	Mindestbenützungsgebühr für ganzjährig unbenützte Gebäude jährlich	215,00 Euro
Abs. 5	Kanalbenützungsgebühr pro abgelesenem m ³ Wasserverbrauch	4,50 Euro

§ 6 - Kanalbenützungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern (exkl. 10 % Ust.)

a)	für Grundstücke mit Ein- und Zweifamilienwohnhäusern	45,50 Euro
b)	für Grundstücke mit Mehrfamilienwohnhäusern pro Wohneinheit	28,40 Euro
c)	für Grundstücke mit Gewerbebetrieben	84,20 Euro

§ 7 - Bereitstellungsgebühr (exkl. 10 % Ust.)

Abs. 2	für ein angeschlossenes unbebautes Grundstück jährlich	215,00 Euro
--------	--	-------------

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

§ 2 – Höhe der Gebühren (inkl. 10 % Ust.)

Die Abfallgebühr beträgt bei Hausabfällen, haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen sowie Biotonnenabfällen

a)	je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	14,50 Euro
b)	je abgeführter Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	16,80 Euro
c)	je abgeführter Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	31,40 Euro
d)	je abgeführtem Abfallsack mit 60 Liter Inhalt	7,00 Euro
e)	je abgeführtem Container mit 1.100 Liter Inhalt	87,00 Euro
f)	je abgeführter Biotonne mit 120 Liter Inhalt	6,90 Euro

Der Bürgermeister:

Bernhard Kern

angeschlagen am: 15.12.2022

abgenommen am: 30.12.2022